



ANTRAG AUF ANERKENNUNG VON PRÜFUNGEN
(gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120 idgF.)

Bogen-Nr.

BITTE DIESES ANSUCHEN IN ZWEIFACHER AUSFERTIGUNG IN DER STUDIE- UND PRÜFUNGSABTEILUNG EINREICHEN!

HIER ONLINE ODER IN BLOCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN!

Angaben zur Person

Familienname:		Vorname:		Matrikelnummer:
Geburtsdatum (TT.MM.JJJ):			Staatsbürgerschaft:	
Zustelladresse	Straße, Hausnummer:			Ort:
	PLZ:			
E-Mail:			Telefonnummer:	

Ich beantrage die Anerkennung der umseitig angeführten Prüfung(en) für das Studium (Kennzahl)

- Die anzuerkennenden Prüfungen habe ich an der Universität/Hochschule/anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung¹

im Studium/in der Studienrichtung

im Studienjahr/in den Studienjahren abgelegt.
- Die anzuerkennenden Prüfungen habe ich an der Universität/Hochschule/anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung

im Studium/in der Studienrichtung

im Studienjahr/in den Studienjahren abgelegt.
- Die anzuerkennenden Prüfungen habe ich an der Universität/Hochschule/anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung

im Studium/in der Studienrichtung

im Studienjahr/in den Studienjahren abgelegt.

Datum

Unterschrift Antragsteller/in

¹ Anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtung ist eine Bildungseinrichtung, die Studien im Ausmaß von mindestens sechs Semester durchführt, bei der die Zulassung zum Studium die allgemeine Universitätsreife (Reifeprüfung) voraussetzt und die in dem Land, in dem sie ihren Sitz hat, als Bildungseinrichtung anerkannt ist.

